

Verordnung zum Sozialhilfegesetz

(Änderung vom 30. September 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stocker Husi

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)

(Änderung vom 30. September 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) in der ab 1. Januar 2016 gelgenden Fassung*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2015

Die Gemeinden wenden die geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab dem 1. Mai 2016 an.

* Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

Begründung

1. Ausgangslage

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat hat sich seit Jahren immer wieder für die Anwendung der SKOS-Richtlinien ausgesprochen und er hält auch bei der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes ausdrücklich an der Verweisung auf die Richtlinien fest (vgl. RRB Nr. 1016/2012). Der Regierungsrat forderte aber auch klar eine Revision der SKOS-Richtlinien. So führte er in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2014 zur Motion KR-Nr. 267/2014 betreffend Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit bezüglich Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien und Erlass von kantonalen Richtlinien aus, dass im Hinblick auf die praktische Anwendung eine Vereinfachung der Richtlinien anzustreben sei und die Höhe der ausgerichteten Leistungen einer regelmässigen Überprüfung bedürfe. Gleichzeitig verlangte der Regierungsrat, dass die SKOS-Richtlinien einer Zustimmung der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bedürfen. Damit würden sie eine klar stärkere politische Legitimation erhalten. Mit einer aktiven Einflussnahme auf die Entwicklung von Richtlinien, die gesamtschweizerisch das Ziel einer Rückkehr der Sozialhilfe beziehenden Personen in die wirtschaftliche Selbstständigkeit verfolgen, sei dem Kanton Zürich mehr gedient als mit einem Alleingang (vgl. RRB Nr. 1316/2014).

Am 21. September 2015 hat die SODK über die Änderungen der SKOS-Richtlinien beschlossen und diese den Kantonen zur Umsetzung auf den 1. Januar 2016 empfohlen. Diese Änderungen erfolgen im Rahmen einer ersten Revisionsetappe der SKOS-Richtlinien. Sie verursachen keine Mehrkosten. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass aufgrund der zum Teil zu erfolgenden Senkung der Sozialhilfe mit gewissen Ersparnissen zu rechnen sein wird. Im Folgenden werden die Änderungen kurz dargestellt, soweit sie nicht ausschliesslich redaktioneller Art sind.

2. Wichtigste auf den 1. Januar 2016 beschlossene Änderungen der SKOS-Richtlinien

– Kapitel B.2.2 – Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Neu beläuft sich der Grundbedarf für Haushalte mit sechs Personen auf Fr. 2586 (bisher Fr. 2662) und mit sieben Personen auf Fr. 2786 (bisher Fr. 2938). Der Grundbedarf verringert sich damit für Haushalte mit sechs Personen um Fr. 76 bzw. für Haushalte mit sieben Personen um Fr. 152 pro Monat. Für jede weitere Person verringert sich der Grundbedarf um Fr. 76.

– Kapitel B.4 – Grundbedarf für junge Erwachsene

Der Grundbedarf für junge Erwachsene bis 25 Jahre im Einpersonenhaushalt, die keine Ausbildung absolvieren, keine Kinder betreuen und nicht arbeiten, wird von heute Fr. 986 um 20% auf neu Fr. 789 herabgesetzt. Mit der Senkung um 20% wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bedarf im eigenen Haushalt leicht höher ist als in einer Wohngemeinschaft, bei der weiterhin der Zwei-Personen-Ansatz von Fr. 755 angewendet wird. Mit der Kürzung wird entgegengewirkt, dass junge Erwachsene mit Sozialhilfe bessergestellt sind als ihre Alterskollegen ohne Sozialhilfe.

– Kapitel A.8.2 – Verschärfung der Sanktionen

Als Sanktion können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) um 5% bis höchstens 30% sowie die Zulagen für Leistungen (EFB und IZU) gekürzt bzw. gestrichen werden.

– Kapitel C.2 – Integrationszulage (IZU)

Die Voraussetzungen für den Bezug der IZU sind präzisiert worden. Gleichzeitig wird die Minimale Integrationszulage (MIZ) abgeschafft.

3. Übernahme der Änderungen durch den Kanton Zürich, Änderung der Sozialhilfeverordnung

Die beschriebenen Änderungen der SKOS-Richtlinien stellen eine erste Revisionsetappe der SKOS-Richtlinien dar und entsprechen vollumfänglich den eingangs erwähnten Forderungen des Regierungsrates.

Für die Übernahme der Änderungen ist § 17 Abs. 1 SHV entsprechend zu ändern und mit dem Hinweis zu versehen, dass die am 1. Januar 2016 geltende Fassung der SKOS-Richtlinien die massgebliche ist.

Übergangsbestimmung

Die vorliegende Änderung der SHV soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Mit Rücksicht auf die administrativen Gegebenheiten und nötigen Vorbereitungsmassnahmen der Gemeinden ist mit Bezug auf die Änderungen eine Übergangsfrist von vier Monaten vorzusehen.

4. Inkrafttreten

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Die vorliegende Änderung der SHV regelt den Vollzug der am 1. Januar 2016 geltenden SKOS-Richtlinien und soll deshalb ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Damit der Vollzug gewährleistet ist, ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine Mehrkosten aus der Vorlage. Gegenteils sind gewisse Einsparungen zu erwarten, da die Ansätze der Sozialhilfe zum Teil gesenkt werden und sozialhilfebeziehende Personen zusätzlichen Antrieb erhalten, sich um wirtschaftliche Selbstständigkeit zu bemühen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.